

I. Teilnahme- und Geschäftsbedingungen für die Messe FERNWEH 2020

Eine Teilnahme als Aussteller an der FERNWEH ist nur zu den im Folgenden dargelegten Teilnahme- und Geschäftsbedingungen sowie unter Beachtung der technischen Richtlinien möglich. Durch seine verbindliche Anmeldung zur FERNWEH, d.h. mit seiner Unterschrift auf den Anmeldeunterlagen, erkennt der Aussteller die Teilnahme- und Geschäftsbedingungen (I), die technischen Richtlinien(II), die Bestellformulare, die Haus- bzw. Geländeordnung sowie die Datenschutzbestimmungen rechtsverbindlich an.

1. Veranstalter

Veranstalter der Messe FERNWEH ist die SPITZ-ENTERTAINMENT GmbH & Co KG, Alexanderstr. 28 in 99817 Eisenach (nachfolgend „Veranstalter“ genannt).

E-Mail: aussteller@fernweh.events

Tel.: +49 (0)3691 81 93 100

2. Anmeldung & Anmeldeschluss

Der Wunsch zur Teilnahme als Aussteller auf der FERNWEH wird dem Veranstalter online durch Ausfüllen des Anmeldeformulars (unter www.fernweh.events / Aussteller / Anmeldung) erklärt. Hier sind sämtliche geplante Exponate sowie Mitaussteller anzugeben, ebenso die gewünschte Standgröße. Das Ausfüllen und Absenden des Formulars begründet keinen Rechtsanspruch auf die Teilnahme an der FERNWEH.

Als (Haupt-)Aussteller gelten alle Teilnehmer der Veranstaltung, die sich mit einem eigenen Stand, eigenem Personal und eigenem Angebot für die FERNWEH anmelden. Vertragspartner des Veranstalters und ihm gegenüber (z.B. zur Einhaltung aller Vorgaben, Bedingungen und Vertragsdetails) verpflichtet ist ausschließlich der (Haupt-)Aussteller. Dieser trägt gegenüber dem Veranstalter auch die Verantwortung für seine Unteraussteller und alle auf seinem Stand vertretene Drittunternehmen (einschließlich der Gesamtschuldnerschaft).

Anmeldeschluss ist der 31.Mai 2020.

3. Zulassung & Vertragsabschluss

Nach Prüfung des Teilnahmewunsches werden dem potentiellen Aussteller die offiziellen Anmeldeunterlagen ausgehändigt, die er vollständig ausgefüllt und unterschrieben an den Veranstalter zurücksendet (per Post oder E-Mail). Durch Übergabe der signierten Unterlagen meldet sich der Aussteller rechtsverbindlich für die Teilnahme an der Messe an und akzeptiert damit die für seine (laut Anmeldeunterlagen) gebuchten Leistungen aufgerufenen Preise, die Teilnahme- und Geschäftsbedingungen sowie die technischen Richtlinien des Veranstalters. Innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Eingang der Unterlagen erhält der Aussteller seine Teilnahmebestätigung per E-Mail sowie seine Rechnung für alle gebuchten Leistungen (inklusive derer seiner Unteraussteller). Ca. 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn werden ihm alle notwendigen Unterlagen & Ausweise* inklusive des ihm zugewiesenen Standplatzes sowie der Aufbauzeit per Briefpost zugesendet. (*auch die seiner Unteraussteller)

Der Veranstalter entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung des Veranstaltungszwecks und der zur Verfügung stehenden Kapazitäten über jede Zulassung. Er behält sich vor, Teilnahmeanfragen abzulehnen, z.B. aus Auslastungsgründen oder nicht im Fokus des Events liegender Ausstellungsgüter. Der Veranstalter ist nicht verpflichtet, eine Ablehnung zu begründen.

Es besteht des Weiteren kein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Standplatz. Der Veranstalter ist bemüht, der vom Aussteller gewünschten Lage und Größe der Ausstellungsfläche zu entsprechen, hierzu aber nicht verpflichtet. Standplätze werden durch den Veranstalter nach dessen freiem Ermessen sowie den Möglichkeiten und Rahmenbedingungen des Veranstaltungsortes zugeteilt. Die Platzzuteilung bzw. Standbelegung (einschließlich Größe und Lage) kann wenn notwendig bis zum

Messebeginn verändert werden, insbesondere aus Sicherheitsgründen oder für eine effizientere Auslastung der Fläche. Der Veranstalter ist außerdem berechtigt, Ein- und Ausgänge zum Gelände zu schließen oder zu verlegen oder sonstige bauliche Veränderungen vorzunehmen.

Der Veranstalter kann Ausstellungsgegenstände von der Zulassung zur FERNWEH ausschließen oder deren Zulassung mit Auflagen verbinden. Nur die angemeldeten und zugelassenen Gegenstände dürfen ausgestellt werden. Für alle nicht selbst produzierten Ausstellungsgüter ist die Vorlage der Herstellergenehmigung (siehe Punkt X. in den Unterlagen zur Ausstelleranmeldung) für eine Zulassung zur FERNWEH zwingend erforderlich. Sonderwünsche und Bedingungen seitens des Ausstellers bedürfen der vorherigen Anmeldung sowie der schriftlichen Genehmigung des Veranstalters. Erfolgte die Zulassung aufgrund falscher oder unvollständiger Angaben des Ausstellers oder entfallen die Voraussetzungen zur Zulassung zu einem späteren Zeitpunkt, ist der Veranstalter berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Entstandene Kosten (insbesondere die Standmiete) werden dem Aussteller in Rechnung gestellt.

Ein zugewiesener Standplatz darf ohne vorherige Genehmigung nicht mit anderen Ausstellern getauscht werden.

4. Unteraussteller und zusätzlich vertretene Unternehmen

Unteraussteller und weitere auf dem Stand des Hauptmieters vertretene Unternehmen sind ausnahmslos schriftlich mit dem dafür vorgesehenen Formular (Punkt II.) der Ausstellerunterlagen anzumelden. Ihre Teilnahme bedarf der schriftlichen Genehmigung des Veranstalters. Diese erhält der Aussteller in seiner Bestätigungsemail, die er innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der unterschriebenen Anmeldeunterlagen vom Veranstalter erhält.

Als Unteraussteller gelten alle auf dem Stand des Hauptausstellers mit eigenem Personal und eigenen Produkten vertretene Firmen. Dies schließt Tochtergesellschaften des Hauptausstellers ein. Auch Unteraussteller haben für nicht selbst produzierte Produkte eine Herstellergenehmigung vorzulegen.

Das Unterteilen und/oder ganz bzw. teilweise Überlassen eines Standes an Dritte durch einen Aussteller bedarf ausdrücklich der vorherigen Genehmigung durch den Veranstalter.

Alle Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit dem gemieteten Stand einschließlich aller den Unteraussteller betreffenden Kosten sind vom Hauptaussteller zu leisten und werden diesem in Rechnung gestellt.

Alle Bestellungen beim Veranstalter haben durch den Hauptaussteller zu erfolgen.

Die Einhaltung der Teilnahme- und Geschäftsbedingungen sowie der technischen Richtlinien durch den/die Unteraussteller oder zusätzliche auf dem Stand präsente Unternehmen liegt in der Verantwortung des Hauptausstellers. Dieser haftet für Verschulden des/der Unteraussteller wie für sein eigenes Verschulden.

5. Zahlung & Rabatt

Der Beteiligungspreis an der FERNWEH errechnet sich nach den in den Anmeldeunterlagen angegebenen Quadratmeterpreisen für die vom Aussteller gebuchte Standvariante und -größe (siehe Punkt III. Standplatzbuchung) zuzüglich der jeweiligen Pauschale aller von ihm gebuchten Serviceleistungen. Die in den Unterlagen angegebenen Preise sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der in Deutschland nach Umsatzsteuerrecht aktuell geltenden Mehrwertsteuer (für alle hier buchbaren Leistungen i.H.v. 19%).

Der Beteiligungspreis ist komplett in Vorauszahlung zu leisten und ist Voraussetzung für den Zugang zum Gelände, die Standnutzung, die Eintragung im Messeverzeichnis sowie den Erhalt der Ausstellerausweise. Die Rechnung über den Beteiligungspreis inklusive der Serviceleistungsvorauszahlung erhält der Aussteller in der Regel innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der unterschriebenen Anmeldung in der Bestätigungsemail vom Veranstalter.

Zahlungsziel der Rechnung ist 6 Wochen ab deren Erhalt, jedoch **spätestens bis zum 30.Juni 2020**, d.h. liegen aufgrund einer kurzfristigen Anmeldung zwischen Rechnungserhalt und dem 30.Juni 2020 weniger als 6 Wochen, reduziert sich das Zahlungsziel dementsprechend.

Rechnungen können nur auf den Vertragspartner, d.h. den in den Anmeldeunterlagen ausgewiesenen Hauptaussteller ausgestellt werden. Der Veranstalter ist berechtigt, dem Aussteller elektronische Rechnungen sowie Zahlungsaufforderungen per E-Mail im PDF-Format zu senden.

Erfolgt der **Zahlungseingang** beim Veranstalter **vor dem bzw. am 31.März 2020**, wird dem Aussteller ein **Rabatt i.H.v. 10%** auf den Netto-Standpreis (exklusive Servicekosten!) gewährt. Alle Aussteller, deren Zahlung nicht am 31.März beim Veranstalter eingegangen ist, erhalten eine zweite, ergänzende Rechnung über den Differenzbetrag, der sich aus der ersten, rabattierten Rechnung und den vollen, nicht rabattierten Standgebühren ergibt. Zahlungsziel ist auch hier 6 Wochen ab Erhalt.

Kommt der Aussteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht rechtzeitig (entsprechend seines angegebenen Zahlungsziels) nach, kann der Veranstalter vom Vertrag zurücktreten und die Fläche neu vermieten. Die vertragliche Verpflichtung des Ausstellers zur Zahlung des Beteiligungspreises (Standmiete inkl. Nebenkosten) bleibt davon unberührt.

Sagt der Aussteller seine Teilnahme ab oder kann er aufgrund eines Verstoßes gegen die Teilnahme- und Geschäftsbedingungen, die technischen Richtlinien oder behördliche Genehmigungen bzw. geltende Gesetze seinen Stand nicht bzw. nur eingeschränkt nutzen, hat er trotzdem den vollen Beteiligungspreis zu zahlen und ist darüber hinaus verpflichtet, dem Veranstalter alle durch sein Fehlverhalten (sowie das seiner gesetzlichen Vertreter & Erfüllungsgehilfen) entstandenen Schäden zu ersetzen.

Bei Neuvermietung der Standfläche greift bzgl. des Beteiligungspreises die Regelung laut Punkt 6. der Teilnahme- und Geschäftsbedingungen. Schadensersatzansprüche sind davon ausgenommen.

6. Vertragsrücktritt

Über die gesetzlich geltenden Rücktrittrechte hinaus ist ein Vertragsrücktritt nicht möglich. Ferner ist ebenfalls ein Anspruch auf Verkleinerung des Standes (zu entsprechend geringeren Beteiligungskosten) ausgeschlossen.

Sagt der Aussteller seine Teilnahme ab, ohne dass ihm ein Rücktrittsrecht zusteht, hat er 100% der Standmiete inkl. aller Nebenkosten, die nicht Verbrauchskosten sind, zu tragen. Mit dem Rücktritt eines Hauptausstellers erlischt automatisch die Zulassung für alle Unteraussteller auf seinem Stand. Diese sind damit von der Teilnahme an der FERNWEH ausgeschlossen.

Der Veranstalter ist daraufhin berechtigt, die Fläche neu zu vermieten. Sollte eine Neuvermietung stattfinden, aus der entsprechende Einnahmen resultieren, verringern sich die dem ursprünglichen Aussteller in Rechnung gestellten Kosten wie folgt:

- a. Vollständige Neuvermietung der Standfläche laut Vertrag
Der ursprüngliche Vertragspartner (Erstmieter) zahlt 25% der vertraglich festgelegten Standgebühr.
- b. Teilweise Neuvermietung der Standfläche laut Vertrag
Der ursprüngliche Vertragspartner (Erstmieter) zahlt 25% der Standgebühr der neu vermieteten Fläche plus 100% der Standgebühr der restlichen, nicht neu vermieteten Fläche. Der Veranstalter behält sich vor, Nebenkosten, die durch die teilweise Neuvermietung nicht abgedeckt werden (und die keine Verbrauchskosten sind), dem nicht mehr teilnehmenden Aussteller ebenfalls in Rechnung zu stellen.

Der Veranstalter kann seinerseits vom Vertrag zurücktreten und die Fläche neu vermieten, wenn der Aussteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht rechtzeitig nachkommt. Die vertragliche

Verpflichtung des Ausstellers zur Zahlung des Beteiligungspreises (Standmiete inkl. Nebenkosten) bleibt davon unberührt.

7. Gewährleistung

Stellt der Aussteller etwaige Mängel an seiner Ausstellungsfläche fest, hat er diese unverzüglich – spätestens jedoch bis 18:00 Uhr am letzten Aufbau-tag – dem Veranstalter schriftlich zu melden. Reklamationen nach diesem Zeitpunkt = später als Donnerstag, 18.09.2020 um 18:00 Uhr, können nicht mehr berücksichtigt werden und begründen keine Ansprüche gegenüber dem Veranstalter.

8. Höhere Gewalt & Absage der Veranstaltung

Muss der Veranstalter aufgrund höherer Gewalt oder von ihm nicht zu vertretenden Gründen (z.B. starke Unwetter, Stromausfall, etc.) die Messe absagen, verschieben, verkürzen, räumlich verlegen oder Teilbereiche räumen/sperrern, begründet dies für den Aussteller keinerlei Rücktritts-, Kündigungs- oder Minderungsrechte noch sonstige Ansprüche (wie Schadensersatz) gegenüber dem Veranstalter. Der Veranstalter haftet nicht für Schäden und Nachteile gegenüber dem Aussteller, die sich aufgrund höherer Gewalt oder anderer von ihm nicht zu vertretender Situationen ergeben.

9. Versicherung und Haftung

Der Aussteller haftet für Schäden, die durch ihn, seine Mitarbeiter oder in seinem Auftrag handelnde Personen sowie seine Ausstellungs- und Einrichtungsgegenstände an Personen oder Sachen schuldhaft verursacht werden. Er ist verpflichtet, sich diesbezüglich durch eine Versicherung mit ausreichender Deckungssumme abzusichern. Alle Schäden sind der Polizei, der Versicherung sowie dem Veranstalter unverzüglich zu melden.

Der Aussteller ist verpflichtet, sich über alle geltenden Gesetze, Vorschriften, Bestimmungen und Verordnungen – einschließlich derer örtlicher Behörden – zu informieren und diese zu einzuhalten.

Der Veranstalter haftet weder vor noch während oder nach der Messe FERNWEH für Schäden und Verlust an Gütern des Ausstellers einschließlich dessen Standausstattung und aller auf dem Gelände des Veranstalters befindlichen Fahrzeuge.

Die Haftung des Veranstalters wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

10. Standbetreuung, Standgastronomie und Anlieferungen

Für eine gastronomische Versorgung auf dem Stand ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dieser hat die hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten und ggfs. notwendige Genehmigungen einzuholen. Anlieferungen am Stand, d.h. ein Zugang zum Messegelände, können nur begrenzt, außerhalb der Messezeiten und nur zu den von den Veranstaltern festgelegten Zeiten stattfinden.

Der Aussteller hat alle einschlägigen Rechtsvorschriften (z. B. Gaststättengesetz, Gewerbeordnung, Hygienevorschriften, Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandsgesetz, Verordnung über Getränkeanlagen) einzuhalten sowie seinen Reinigungs- und Entsorgungsverpflichtung bzgl. der Abgabe von Speisen und Getränken an seinem Stand nachzukommen. Bei Zuwiderhandlung ist der Veranstalter berechtigt, den Stand zu schließen und alle entstehenden Kosten dem Aussteller in Rechnung zu stellen. Ein Verkauf von Lebensmitteln und Getränken ist nicht gestattet.

Ebenso sind die Bestimmungen des Gesetzes des Geräte- und Produktsicherheitsgesetz zu befolgen und bei Vorführungen ggfs. erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz von Personen durch das Standpersonal zu treffen.

11. Foto- und Filmaufnahmen, Werbemaßnahmen, Markenschutz

Mit seiner Teilnahme an der FERNWEH erkennt der Aussteller das Recht des Veranstalters und der in dessen Auftrag handelnden Dienstleister (einschließlich der beauftragten Presse/TV/Radio) an, Foto-, Film- und Tonaufnahmen von der Veranstaltung und dem Gelände geschehen einschließlich der Stände, Personen und Ausstellungsgüter zu machen. Der Aussteller stimmt zu, dass diese

unentgeltlich zu Zwecken der Werbung, für Pressemitteilungen sowie Beiträge in Funk & Fernsehen genutzt werden dürfen.

Bei allen anderen, nicht durch den Veranstalter beauftragten Foto- und Filmaufnahmen auf dem Gelände sind grundsätzlich die Rechte Dritter am Bild zu beachten; insbesondere die Stände und Güter dürfen nur mit der vorherigen, ausdrücklichen Genehmigung des jeweiligen Ausstellers/Standinhabers aufgenommen werden.

Werbung jeglicher Art sowie die Verteilung von Werbemitteln ist nur innerhalb des eigenen Standes gestattet, es sei denn, es wurde zuvor eine Genehmigung des Veranstalters eingeholt. Die Nutzung zusätzlicher Werbeflächen wie z.B. das Anbringen von Werbemitteln an der Umzäunung des Geländes kann **beim Veranstalter angefragt und nach dessen Zusage gegen eine Gebühr** vorgenommen werden. Unrechtmäßig vorgenommene und/oder angebrachte Werbung wird vom Veranstalter zu Lasten des Ausstellers entfernt.

Der Aussteller ist verpflichtet, jegliche Urheberrechte, Wettbewerbsrechte und gewerbliche Schutzrechte zu beachten und nicht gegen diese zu verstoßen. Er ist dafür verantwortlich, dass auch seine Unteraussteller und auf dem Stand vertretene Dritte dem Folge leisten. Das Recht, die auf seinem Stand präsentierten Waren und Dienstleistungen auszustellen, vertreten, veräußern und bewerben zu dürfen, hat er mit der Herstellergenehmigung (Anmeldeunterlagen, Punkt X.) schriftlich nachzuweisen, sofern er diese nicht selbst produziert.

Die Berechtigung, geschützte Werke verwenden und/oder wiedergeben zu dürfen, liegt in der Verantwortung des Ausstellers. Die Erlaubnis hat der Aussteller bei der jeweils zuständigen Verwertungsgesellschaft einzuholen. Für musikalische Wiedergaben aller Art ist unter den Voraussetzungen des Urheberrechtsgesetzes die Erlaubnis der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) erforderlich. Nicht angemeldete Musikwiedergaben können nach § 97 Urheberrechtsgesetz Schadenersatzansprüche der GEMA zur Folge haben.

12. Standbau, Standbesetzung, Ausstellerausweis

Der Aussteller hat die vom Veranstalter in den technischen Richtlinien festgelegten Auf- und Abbauezeiten sowie die Aus- und Einfahrtszeiten des Geländes einzuhalten. Seine geplante Ankunft zum Standaufbau hat er mittels Formular in den Anmeldeunterlagen unter „V. Anmeldung Standaufbau“ beim Veranstalter anzumelden. Der Veranstalter behält sich vor, Ankunfts- bzw. Einfahrtszeiten für den Aufbau den planungstechnischen Gegebenheiten anzupassen und dem Aussteller neue Zeiten vorzugeben, um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten.

Für die Aus- und Einfahrt vom/zum Messegelände ist während der Messetage eine kostenpflichtige, nicht übertragbare Genehmigung für jedes Fahrzeug erforderlich, die über die Anmeldeunterlagen (IV. Standplatzausstattung & Servicebuchung) bestellt werden kann.

Ist ein Stand auch am letzten Aufbauzeitpunkt nicht vom Aussteller bis 12:00 Uhr bezogen, kann der Veranstalter anderweitig über ihn verfügen; dies begründet keine Erstattung der entrichteten Standgebühr inkl. aller Nebenkosten.

Ein Abbau des Standes vor Ende der Messe (vor Sonntag, 20.09.2020, 17:00) ist nicht gestattet. Der Aussteller hat seinen Stand bis zum Ende der offiziellen Abbauezeit vollständig zu räumen und das Gelände zu verlassen – gleiches gilt für das Camp Area.

Der Stand ist während der Öffnungszeiten der Messe dauerhaft durch den Aussteller und seine Mitarbeiter zu besetzen. Dabei ist jede auf dem Stand tätige Person durch den Aussteller mit einem eigenen, nicht übertragbaren Ausstellerausweis auszustatten, der zu jeder Zeit mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen ist. Reicht die Anzahl der in der Standmiete enthaltenen freien Ausweise nicht aus, hat der Aussteller die fehlenden kostenpflichtig beim Veranstalter zu bestellen (IV).

Standplatzausstattung & Servicebuchung). Ausstellerausweise berechtigen auch zum Betreten des Messegeländes während der Auf- und Abbaueiten.

Für den Zugang zum Messegelände an den Aufbautagen sind die unterschriebenen Anmeldeunterlagen sowie die Anmeldebestätigung des Veranstalters (inklusive Standplatz und Aufbauzeit) vorzuweisen. Für die Einfahrt mit bzw. die Anlieferung von Ausstellungsfahrzeugen sind die zugehörigen Aufkleber als Genehmigung vorzuweisen.

13. Hausordnung & Hausrecht

Das Hausrecht wird auf dem gesamten für die FERNWEH genutzten Gelände durch den Veranstalter ausgeübt, dem der Aussteller jederzeit Folge zu leisten hat.

Der Aussteller ist verpflichtet, sich an die geltende Hausordnung zu halten und auch deren Einhaltung durch seine Unteraussteller sicherzustellen. Der Veranstalter ist jederzeit berechtigt, den Stand zu betreten und die Einhaltung der Regeln zu kontrollieren.

Eine nicht dem Veranstaltungszweck entsprechende Nutzung dieser Plattform, z.B. zur Darstellung politischer oder weltanschaulicher Ansichten, ist nicht gestattet. Ferner ist das Mitführen von Waffen und die Zurschaustellung von Kriegssymbolen strengstens untersagt. Der Veranstalter behält sich vor, bei Nichtbeachtung geeignete Maßnahmen zu ergreifen und den Aussteller ggfs. von der Veranstaltung auszuschließen (Vertragskündigung aus wichtigem Grund).

Die Verwendung von Musikanlagen, Lautsprechern und Videovorführungen ist nur auf dem eigenen Stand und nur in einem zumutbaren Rahmen, in dem andere Aussteller weder belästigt noch gestört werden, gestattet. Sie dürfen keine Personenansammlungen verursachen, die die Gänge und Fluchtwege blockieren und dürfen die Lautsprecheranlage des Veranstalters nicht übertönen.

Zwischen **22:00 – 06:00** Uhr ist die offiziell geltende **Nachtruhe** einzuhalten. Dies gilt auch für das Camp-Area. Ruhestörender Lärm inklusive das Betreiben von Musikanlagen ist in dieser Zeit untersagt. Eine Ausnahme stellt der Händlerabend am Samstag, den 19.09.2020 dar, der vom Veranstalter bis Mitternacht (24:00 Uhr) durchgeführt wird.

Das Betreten anderer Stände als dem eigenen ist außerhalb der Messeöffnungszeiten untersagt. Ferner ist während dieser Zeit der Aufenthalt von Personen, die nicht zum Standpersonal des Ausstellers gehören und keinen Ausstellerausweis besitzen, nicht gestattet (z.B. Besucher).

Die Gänge auf dem gesamten Gelände sind immer freizuhalten: Vorführungen, Werbemaßnahmen, Ablage von Müll, etc. sind dort strengstens untersagt.

14. Gefälschte Anmeldeunterlagen

Eine Anmeldung zur FERNWEH kann ausschließlich direkt beim Veranstalter (Spitz Entertainment GmbH & Co KG Eisenach) und über die Website der Veranstaltung www.fernweh.events vorgenommen werden. Der Veranstalter beauftragt keine Agenturen oder sonstige Dienstleister mit der Ausgabe von Anmeldeunterlagen; keine Drittfirma ist vom Veranstalter zur Entgegennahme von Anmeldungen autorisiert. Sämtliche Kommunikation, die nicht direkt mit dem Veranstalter und seinen Mitarbeitern geführt wird, und jegliche Unterlagen, die nicht direkt vom Veranstalter ausgegeben werden, stellen eine unrechtmäßige Nutzung durch Dritte dar und begründen keine Teilnahmeberechtigung an der Veranstaltung FERNWEH! Teilnahmeberechtigt sind ausschließlich Aussteller, die sich direkt beim Veranstalter in Eisenach (durch zuvorige schriftliche Anfrage über das Formular auf www.fernweh.events) angemeldet und von diesem eine schriftliche Bestätigung erhalten haben.

Auch wird vom Veranstalter kein Schreiben versendet, dass eine Aufnahme in unser Messeverzeichnis unter Zusatzkosten zum Ziel hat. Das Aussteller-Verzeichnis der FERNWEH ist kostenlos und wird auf Basis Ihrer in den Anmeldeunterlagen befindlichen Angaben erstellt.

15. Vertragsstrafe

Bei grober Pflichtverletzung / Zuwiderhandlung behält sich der Veranstalter vor, dem Aussteller eine Vertragsstrafe i.H.v. 50% des Gesamtmietpreises für jede Verletzung der in den Teilnahme- und Geschäftsbedingungen sowie in den technischen Richtlinien und der Hausordnung genannten Pflichten in Rechnung zu stellen.

16. Datenverwendung und Datenschutz

Die dem Veranstalter übermittelten Daten dürfen von ihm im Rahmen der gesetzlichen Regelungen zur Erfüllung seines Geschäftszweckes verwendet werden. Der Aussteller gibt mit seiner rechtsgültigen Anmeldung sein Einverständnis, den Unternehmensnamen, die Adressdaten sowie die Internetadresse der Firma im Messeverzeichnis (print & online) zu veröffentlichen. Als Vorlage dienen die Angaben der Anmeldeunterlagen, für deren Richtigkeit der Veranstalter keine Gewähr übernimmt. Datenänderungen nach Anmeldeschluss können nicht mehr vorgenommen werden.

Ferner ist dem Veranstalter gestattet, alle übermittelten Daten zu nutzen, um über seine Leistungen zu informieren (z.B. Folgemessen oder andere Events).

17. Gültigkeit von Vereinbarungen, Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Für die Gültigkeit von Vereinbarungen und Genehmigungen bedarf es der Schriftform. Mündliche Absprachen sind nur gültig, sofern sie vom Veranstalter schriftlich bestätigt wurden.

Die Beanstandung von Rechnungen muss ebenfalls schriftlich, innerhalb von 14 Tagen nach ihrem Zugang, erfolgen. Alle Ansprüche gegenüber dem Veranstalter, die aus der Messebeteiligung und dem Standmietvertrag resultieren, verjähren innerhalb einer Frist von 6 Monaten, die mit dem auf den letzten Messetag folgenden Werktag beginnt.

Die Veranstaltung unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort – auch für Zahlungsverpflichtungen – und Gerichtsstand ist Eisenach/Thüringen.

18. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Teilnahme- und Geschäftsbedingungen oder der technischen Richtlinien ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit dieser Teilnahme- und Geschäftsbedingungen sowie der technischen Richtlinien im Übrigen nicht berührt. Statt der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige gesetzlich zulässige Regelung, die dem in der unwirksamen Bestimmung zum Ausdruck gekommenen Sinn und Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für den Fall des Vorliegens einer Regelungslücke in diesen Teilnahme- und Geschäftsbedingungen sowie in den technischen Richtlinien.

II. Technische Richtlinien

(1) Datum & Ort der Veranstaltung

18.-20. September 2020
Flugplatz Kindel, Eisenach
Thüringen, Deutschland

(2) Öffnungszeiten

Freitag, 18.09.2020 10 Uhr – 18:30 Uhr
Samstag, 19.09.2020 10 Uhr – 18:30 Uhr
Sonntag, 20.09.2020 10 Uhr – 17:00 Uhr

(3) Aus- und Einfahrt, Anlieferungen, Abstellen von Fahrzeugen

Das Verlassen des Messegeländes mit Fahrzeugen sowie die Wiedereinfahrt (inklusive Anlieferungen während der Messetage) sind nur mit einer kostenpflichtigen, über die Anmeldeunterlagen buchbaren Genehmigung (Gebühr 10€) und nur zu bestimmten, im Folgenden aufgeführten Zeiten möglich:

Freitag, 18.09.2020 19 Uhr – 08:00 Uhr
Samstag, 19.09.2020 19 Uhr – 08:00 Uhr
Sonntag, 20.09.2020 ab 19 Uhr

Die Genehmigung, die durch einen gut sichtbar auf der Windschutzscheibe anzubringenden Aufkleber erteilt wird, ist **nicht übertragbar** und gilt nur für das Fahrzeug, für das sie ausgestellt ist. Hierzu hat der Aussteller das Kfz-Kennzeichen des Fahrzeugs in das betreffende freie Feld des Aufklebers einzutragen.

Während der Messetage dürfen sich **nur angemeldete Ausstellungsfahrzeuge**, die durch einen spezifischen Aufkleber gekennzeichnet sind, **auf dem Messegelände** und dort nur innerhalb ihrer zugehörigen Stand-Grenzen aufhalten. Mit einer zusätzlichen Ausfahrtsgenehmigung (also einem zweiten Aufkleber, der das Kennzeichen enthält), dürfen diese Fahrzeuge das Gelände während der oben angegebenen Aus- und Einfahrtszeiten verlassen und wieder befahren.

Normale PKWs oder andere Transportmittel, die keine dem Messethema entsprechenden, ausgestellten Fahrzeuge (= Exponate) sind, müssen während der Messetage außerhalb des Messegeländes auf dem öffentlichen Besucherparkplatz (gegen die dortige Tagesgebühr) bzw. den zugewiesenen Flächen für LKWs etc. abgestellt werden. Unberechtigt auf dem Messegelände befindliche Fahrzeuge werden kostenpflichtig und unter Erhebung einer Bearbeitungsgebühr zu Lasten des Ausstellers entfernt. Dies schließt auch Fahrzeuge ein, die sich auf Ständen befinden, jedoch keine Exponate mit Ausstellerfahrzeug-Kennung (Aufkleber) darstellen.

Außerhalb der ausgewiesenen Parkflächen herrscht in der gesamten Umgebung des FERNWEH-Geländes absolutes Parkverbot.

Anlieferungen auf das Messegelände dürfen – auch mit normalen PKWs – zu den oben genannten Aus- und Einfahrtszeiten erfolgen. Dies setzt die nicht übertragbare Einfahrtsgenehmigung voraus, die über die Anmeldeunterlagen beim Veranstalter gegen eine Gebühr von 10€ gebucht werden kann und durch den zugehörigen Aufkleber, der das Kennzeichen enthält, nachgewiesen wird.

Das Befahren des Geländes geschieht auf eigene Gefahr.

Fahrzeuge haben sich an die geltenden Verkehrsregeln zu halten und sich darüber hinaus mit äußerster, den Bedingungen angemessener Vorsicht und zu jeder Tages- und Nachtzeit nur in Schrittgeschwindigkeit zu bewegen.

Aus polizeilichen und versicherungsrechtlichen Gründen ist eine Ausfahrt aus dem Messegelände am letzten Messetag (Sonntag, 20.09.2020) erst 2 Stunden nach Ende der Öffnungszeiten möglich!

(4) Auf- und Abbau, Anlieferung

Die geplante Ankunftszeit für den Standaufbau ist über das Formular in den Anmeldeunterlagen (V. Anmeldung Standaufbau) schriftlich bekannt zu geben, um eine geordnete Einfahrt auf das Gelände zu ermöglichen.

Sollte es zur Überfüllung des Messegeländes oder des Geländezugangs und damit zu Verzögerungen für den Aussteller oder seine Vertragspartner kommen, insbesondere, wenn die angemeldeten und bestätigten Zeiten nicht eingehalten werden, begründet dies keine Ansprüche gegenüber dem Veranstalter. **Wird den vom Veranstalter bestätigten oder neu zugewiesenen Zeiten nicht Folge geleistet, kann es zu langen Wartezeiten und dementsprechender Verkürzung der verfügbaren Aufbauzeit** kommen. Darauf wird ausdrücklich hingewiesen.

Den Anweisungen des Veranstalters und seinen verkehrsregelnden Anweisungen ist jederzeit Folge zu leisten. Die Höchstgeschwindigkeit auf dem Gelände beträgt während Auf- und Abbau 30 km/h.

Aufbaufahrzeuge und Anhänger sowie alle anderen Fahrzeuge, die nicht angemeldete Ausstellungsfahrzeuge mit zugehörigem Aufkleber sind, haben zum Aufbauende (bis Donnerstag, 17.09.2020 um 20:00 Uhr) das Messegelände zu verlassen! Unberechtigt auf dem Gelände abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig und unter Erhebung einer Bearbeitungsgebühr zu Lasten des Ausstellers entfernt.

Der Veranstalter stellt dem Aussteller – nach Verfügbarkeit – kostenlos Abstellplätze für LKWs, Zugmaschinen und Auflieger auf dem Gelände zur Verfügung.

AUFBAUZEITEN

Dienstag, 15.09.2020	10 Uhr – 21:00 Uhr
Mittwoch, 16.09.2020	10 Uhr – 21:00 Uhr
Donnerstag, 17.09.2020	10 Uhr – 20:00 Uhr

Nur zu den genannten Zeiten kann auf dem Gelände gearbeitet werden, außerhalb dieser wird es verschlossen. **Am Freitag (18.09.2020) ist kein Aufbau mehr möglich!**

Der Aufbaubeginn = Bezug des Standplatzes hat spätestens bis Donnerstag, 17.09.2020, um 12:00 zu erfolgen. Andernfalls ist der Veranstalter berechtigt, den Platz anderweitig zu nutzen.

Der Zugang zum Gelände ist nur mit gültigen Anmeldeunterlagen inkl. bestätigter Einfahrtszeit sowie Ausstellerausweis und den Aufklebern für die angemeldeten Ausstellungsfahrzeuge möglich. **Alle Ausstellungsfahrzeuge** müssen im Vorfeld (bis 31. Mai 2020) schriftlich angemeldet werden und erhalten jeweils einen Aufkleber. Eine **Einfahrt oder Anlieferung auf das Messegelände ist ohne Anmeldung und damit ohne diese Genehmigung nicht möglich!**

ABBAUZEITEN

Sonntag, 20.09.2020	ab 19 Uhr** bis
Dienstag, 22.09.2020	20 Uhr

Danach haben alle Personen, die nicht zum Veranstalter und seinen Beauftragten gehören, das Gelände zu verlassen. ****Bitte beachten:** Aus polizeilichen und versicherungsrechtlichen Gründen ist eine Ausfahrt aus dem Messegelände am letzten Messetag (Sonntag, 20.09.2020) erst 2 Stunden nach Ende der Öffnungszeiten, d.h. ab 19:00 Uhr, möglich!

Der Aussteller hat sämtliches Material, Ausstellungsgegenstände und sonstige Güter **inkl. jeglichen Abfalls rückstandslos** zu entfernen und den Platz diesbezüglich in seinen ursprünglichen Zustand zu versetzen. Zurückgebliebene Gegenstände, unberechtigt abgelegter Müll, Abwässer und

Verschmutzungen werden auf Kosten des jeweiligen Ausstellers entfernt und entsorgt. Der Veranstalter behält sich vor, zusätzlich zu den entstandenen Entsorgungskosten eine Strafgebühr für die Bearbeitung zu erheben.

ANLIEFERUNGEN

Der Veranstalter selbst nimmt keine Sendungen und keine Ware entgegen und haftet nicht für Schäden oder Verlust an unbeaufsichtigt abgelegten Gegenständen.

Container der Firma MBN können ab Montag, den 14.09.2020 angeliefert werden.

An den Messetagen haben sich Zulieferer an die offiziellen Ein- und Ausfahrtszeiten zu halten, sich zusätzlich bei der Messeleitung anzumelden und benötigen eine Einfahrtsgenehmigung mit zugehörigem Aufkleber.

(5) Mietpreise

Die Mietpreise für die Standfläche sowie die Entgelte für alle sonstigen Lieferungen & Leistungen ergeben sich aus den Anmeldeunterlagen und sind Nettopreise. Sie werden zuzüglich der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer berechnet.

(6) Camp Area

Fläche: 60.000 m²

Teil für Aussteller: 15.000 m²

Die Plätze im Camp-Area sind begrenzt und werden in der Reihenfolge ihrer Anmeldung solange verfügbar vergeben. Die Buchung eines Messestandes beinhaltet nicht das Anrecht auf einen Platz im Camp-Area.

Die Stellplatzmiete beläuft sich pauschal auf 50€ netto pro Fahrzeug oder Zelt (≤ 3x6m) bzw. 100€ netto pro Fahrzeug oder Zelt (> 3x6m).

Die Anreise ist ab Dienstag, 15.9.2020 möglich; Anreisezeiten sind täglich zwischen 10:00 – 20:00 Uhr. Der Platz ist bis spätestens Dienstag, 22.9.2020 um 12:00 Uhr in einem sauberen Zustand zu verlassen (Abreise).

Nutzungsbedingungen:

Der gesamte Platz ist zu jeder Zeit sauber zu halten und sämtlicher vor Ort anfallender **Abfall („Hausmüll“)** rückstandslos in die zur Verfügung gestellten Mülltonnen zu entsorgen. Das Mitbringen von Müll sowie der Umgang mit umweltschädlichen Stoffen ist strengstens untersagt! Es **gelten auch hier die Bedingungen unter (9)e. Abschnitt „Boden- und Umweltschutz“**. Ein Reinigen der Fahrzeuge auf dem Gelände ist nicht gestattet; ihr Betanken nur unter den aufgeführten Sicherheitsmaßnahmen. Die Ableitung von Abwässern in den Boden ist untersagt. Jede Nichtbeachtung und Bodenverschmutzung wird verfolgt und zieht neben der Umlage der Beseitigungskosten auf den Verursacher auch eine Strafgebühr sowie ggfs. eine Anzeige nach sich.

Nutzer des Camp-Areas haben sich an die Ruhezeiten zu halten. Fahrzeuge sind in Schrittgeschwindigkeit zu bewegen.

Der Einsatz von Generatoren (Stromaggregaten) ist auf dem Camp-Area nur erlaubt, wenn dieser andere Mit-Camper nicht stört/beeinträchtigt (z.B. durch Lärm oder Geruch). Ferner muss sich jedes Stromaggregat in einem Behälter befinden und auch dort betankt werden, um jegliche Kontamination des Bodens mit Kraftstoff zu vermeiden.

(7) Technische Leistungen

Für die Grundversorgung durch Strom und Internet sorgt der Veranstalter.

Anschlüsse, Maschinen und Geräte haben über die erforderliche technische Zulassung zu verfügen, den einschlägigen Bestimmungen sowie dem angemeldeten Verbrauch zu entsprechen und können sonst auf Kosten des Ausstellers entfernt werden. Der Aussteller haftet für Schäden, die durch unkontrollierte Energieentnahme entstehen.

(8) Sicherheit und Bewachung

a. Ausweis- und Kennzeichnungspflicht

Für den Zutritt zum bzw. den Aufenthalt auf dem Gelände hat jede Person einen nicht übertragbaren Ausstellerausweis in Form eines Bändchens zu besitzen, jederzeit gut sichtbar zu tragen und auf Verlangen vorzuzeigen.

Aussteller-Fahrzeuge werden gut sichtbar mit einem spezifischen Aufkleber gekennzeichnet. Nur diese Fahrzeuge sind während der Messetage auf dem Messegelände gestattet.

Für die Aus- und Wiedereinfahrt ist für jedes Fahrzeug eine Genehmigung in Form eines weiteren Aufklebers zu erwerben, die nicht übertragbar ist. Fahrzeuge, die das Camp Area nutzen, erhalten ebenfalls einen diesbezüglichen Aufkleber, der sichtbar anzubringen ist. Auf allen Aufklebern ist das Kfz-Kennzeichen einzutragen.

Alle Stände werden durch den Veranstalter mit einer Standnummer versehen, die nicht entfernt werden darf.

Der Firmenname des Ausstellers ist gut sichtbar am Stand anzubringen.

b. Geländeüberwachung

Der Veranstalter bzw. ein von ihm beauftragter Sicherheitsdienst übernimmt die Bewachung des Geländes, jedoch ohne Haftung für Schäden und Verlust. Er ist berechtigt, die Bewachung und alle damit verbundenen notwendigen Maßnahmen wie z.B. Kontrollen (der Ausstellerausweise etc.) durchzuführen. Eine lückenlose Überwachung wird hingegen nicht garantiert.

Für die Sicherheit seines Standes sowie der Exponate einschließlich der Gewährleistung brandschutz- und bautechnischer Sicherheit ist der Aussteller selbst verantwortlich.

Standbewachungspersonal kann (auf Rechnung des Ausstellers) über das entsprechende Formular in den Anmeldeunterlagen direkt bei unserem Sicherheitspartner angemietet werden. Der Veranstalter rät dazu, wertvolle Gegenstände soweit wie möglich unter Verschluss zu halten.

c. Rettungswege und Notfallräumung

Das Gelände verfügt über 2 Tore sowie 3 zusätzliche, markierte Notausgänge, die jederzeit freizuhalten sind.

Rettungswege und Hydranten dürfen nicht verstellt und auch während des Auf- und Abbaus nicht durch Fahrzeuge oder Gegenstände blockiert werden, sonst werden diese kostenpflichtig durch den Veranstalter auf Rechnung des Ausstellers entfernt. Gleiches gilt für alle Gänge, Ausgänge und Notausgänge. Auch außerhalb der Aus- und Einfahrtszeiten kann das Gelände jederzeit zu Fuß durch die Tore verlassen werden.

Der Veranstalter kann die Räumung des Messe- und/oder Campinggeländes oder von Teilbereichen aus Sicherheitsgründen bzw. auf behördliche Anordnung veranlassen. Der Aussteller hat sein Standpersonal über diese Möglichkeit zu informieren und im eintretenden Fall für die Räumung seines Standes Sorge zu tragen.

Den Durchsagen des Veranstalters, des Sicherheitspersonals sowie ggfs. von Feuerwehr, Polizei oder anderen offiziellen Behörden ist Folge zu leisten.

d. Verantwortliche Kontaktperson Aussteller

In den Anmeldeunterlagen (jedoch spätestens bis zum Aufbaubeginn) ist eine technisch verantwortliche Person namentlich und mit Mobil-Telefonnummer zu benennen, die während

der Auf- & Abbauzeiten sowie der gesamten Veranstaltung durchgängig für den Veranstalter erreichbar ist und so die erforderlichen Maßnahmen bei Unwetterwarnungen, Störungen oder einer notwendigen Betriebseinstellung unverzüglich durchführen kann.

(9) Technische Daten und bautechnische Bestimmungen

a. Größe und Eigenschaften des Messegeländes

Freigelände: 48.000 m²

Breite der Fahrstraße: 10m

Abgrenzung: umzäunt mit 2 Toren zur Ein- und Ausfahrt (Durchfahrtbreite 5m) sowie 3 zusätzlichen Notausgängen.

Bodenbelag: der Untergrund besteht hauptsächlich aus Erdreich mit Wiese; ein kleiner Abschnitt aus Asphalt. Witterungsbedingt kann der Boden deshalb aufweichen! Besonders beim Auf- und Abbau ist daher die Möglichkeit des Einsinkens zu beachten und in den Standbau einzukalkulieren.

Bodenbelastung: Die Standfläche kann bei Buchung eines Zeltes oder Pavillons mit und ohne Boden genutzt werden. Mit Boden ist eine **Maximalbelastung von 800kg/m²** unbedingt zu beachten! Der Aussteller haftet für alle Schäden aufgrund Nichtbeachtung.

b. Stromversorgung, Beleuchtung

Auf dem Gelände ist eine Grundbeleuchtung vorhanden. Diese wird von 06:00 Uhr morgens bis 24:00 Uhr betrieben. Das Gleiche gilt für das Camp-Area.

Der auf dem Gelände zur Verfügung gestellte Strom wird durch Stromaggregate erzeugt und durch Verteilerkästen bereitgestellt. Stromschwankungen und –ausfälle sind daher nicht auszuschließen; hierfür übernimmt der Veranstalter keine Haftung.

Die Verteilerkästen befinden sich über das Gelände verteilt, sodass ein maximaler Abstand von 25m zwischen Stand und Abnahmestelle entsteht.

Der Anschluss an das Stromnetz und die Stromentnahme sind kostenpflichtig und müssen über die Anmeldeunterlagen im Voraus gebucht werden. Der dort aufgerufene Preis ist eine Pauschale und beinhaltet den Verbrauch.

Für die Stromverbindung zwischen Abnahmestelle und Stand ist der Aussteller selbst verantwortlich, d.h. er hat eigene, technisch korrekte Mittel (Kabel, Stecker) einzusetzen, um den Bereich räumlich zu überbrücken. Der Aussteller hat außerdem dafür zu sorgen, dass seine gebuchte Stromversorgung so bemessen ist, dass alle Stromverbraucher auf seinem Stand gleichzeitig betrieben werden können und Überlastungen des Stromnetzes verhindert werden. Ist dies nicht der Fall, ist der Veranstalter berechtigt, die Elektroinstallation dementsprechend auf Kosten des Ausstellers nachzurüsten.

Der Aussteller haftet für alle Schäden aus einer übermäßigen, unkontrollierten Energieentnahme sowie für solche, die aus fehlerhaften oder nicht ordnungsgemäß angeschlossenen oder falsch bedienten Geräten resultieren.

Das Verwenden eigener Stromaggregate auf dem Messegelände ist nicht gestattet.

c. Kommunikationsanlagen

Auf dem Gelände wird in Zusammenarbeit mit der Deutschen Telekom eine Antenne für das geschlossene Händlernetzwerk zur Internetverbindung mit WLAN errichtet. Servicemitarbeiter der Telekom stehen den Ausstellern zur technischen Unterstützung zur Verfügung. Dieser Dienst ist im Internet-Buchungspreis inklusive.

Technische Daten: 300 Mbit - Leitung

Die Nutzung ist gebührenpflichtig und im Voraus über das entsprechende Formular in den Anmeldeunterlagen zu buchen. Die Gebühr bezieht sich auf ein Endgerät. Den Login-Code erhalten Sie von den Telekom-Mitarbeitern vor Ort.

Es existiert eine Lautsprecheranlage für wichtige Durchsagen auf dem Gelände. Den Durchsagen ist während der Messe- sowie der Auf- und Abbautage Folge zu leisten!

EC-Cash-Geräte: es dürfen nur die vom Veranstalter angebotenen Geräte verwendet werden. Das Mitbringen und Verwenden anderer EC-Cash-Geräte ist untersagt.

d. Störungen, Unwetter, höhere Gewalt

Bei Störungen in der Stromversorgung ist unverzüglich der Veranstalter zu informieren. Die Kontaktdaten werden Ihnen mit der Standplatzinformation 6 Wochen vor Messe zugeschickt und sind auch auf der Website einsehbar.

Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Schäden aufgrund von höherer Gewalt und Schwankungen oder Unterbrechungen in der Stromversorgung.

Störungen in der Internetversorgung sind unverzüglich den Telekom-Mitarbeitern sowie dem Veranstalter zu melden. Diese sind bemüht, die Störung schnellstmöglich zu beheben.

Schadensersatzansprüche aufgrund von Schwankungen, Störungen oder Ausfall der Internetversorgung gegenüber dem Veranstalter und der Telekom AG sind ausgeschlossen.

Im Falle von Unwettern oder anderen Ereignissen höherer Gewalt ist den Anweisungen des Veranstalters und offizieller Behörden Folge zu leisten. Der Veranstalter ist berechtigt, wenn notwendig oder behördlich gefordert, das Gelände ganz oder teilweise für eine bestimmte Zeit zu räumen oder die Veranstaltung ganz zu beenden. Bei Unwettern, Starkregen und vor allem Sturm sind die Aussteller verpflichtet, für die Sicherheit ihres Standes, der Ausstellungsgüter sowie ihres Personals zu sorgen. Dies schließt vor allem die Einhaltung der bautechnischen Sicherheit und das sichere Abstellen von Fahrzeugen ein. Der Aussteller haftet für alle Sach- und Personenschäden, die durch mangelnde und/oder unsachgemäße Sicherung ihrer Standbauten und Ausstellungsgüter verursacht werden (z.B. herumfliegende Teile, Bewegung von Fahrzeugen, etc.).

Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Schäden aufgrund von höherer Gewalt.

e. Standsicherheit: Auflagen, Sicherheitsvorschriften, Genehmigungspflichten

STANDBAUBESTIMMUNGEN

Für die standbauliche Sicherheit und die korrekte Sicherung aller Teile, Einrichtungen und Ausstellungsgegenstände inklusive der Beachtung & Einhaltung aller statischen und feuertechnischen Aspekte sowie der geltenden Umweltauflagen trägt der Aussteller zu jeder Zeit die Verantwortung. Er verpflichtet sich, diese so zu gewährleisten, dass die öffentliche Sicherheit (besonders Leben und Gesundheit) nicht gefährdet und Sachschäden vermieden werden. Er hat hierfür auf Anforderung die notwendigen Nachweise zu erbringen, die der Veranstalter anfordern und überprüfen darf.

Grundsätzlich ist jeder Aussteller verpflichtet, die Notwendigkeit einer Genehmigung für seine geplanten Bauten zu überprüfen und diese ggfs. einzuholen.

Alle Bauten und Exponate sind für die entsprechenden Windlasten (Beachtung DIN EN 1991-1-4 und der standortbezogenen Windzone), ggfs. Schneelasten sowie unwetterartige Regenfälle zu bemessen und diesbezüglich zu sichern (Unwetter). Für fliegende Bauten gelten die entsprechenden gesetzlichen (abweichenden) Windlastwerte.

Es dürfen keine gefährlichen, giftigen und/oder leicht entzündliche Substanzen und Materialien verwendet werden. Asbesthaltige Stoffe sind grundsätzlich auf der FERNWEH untersagt. Für lasttragende Teile dürfen nur nicht brennbare Materialien eingesetzt werden. Bei Glaskonstruktionen ist nur Sicherheitsglas gestattet. Alle eingesetzten Materialien müssen nach Messeende rückstandslos entfernt werden können. Substanzen wie Farben, Fette und Öle o.Ä. dürfen nicht auf den Standboden oder in das Erdreich gelangen!

Hinsichtlich des Standbaus sind die technischen **Baubestimmungen zu Sonderkonstruktionen** zu beachten, für deren Einhaltung der Aussteller haftet. Dies betrifft u.a. DIN EN 13782 Fliegende Bauten - Zelte - Sicherheit, DIN EN 13814 Fliegende Bauten und Anlagen für Veranstaltungsplätze

und Vergnügungsparks, DIN 4134 Tragluftbauten Berechnung, Ausführung und Betrieb sowie insbesondere **die Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten – FIBauR**. Für alle Standbauten ab 75 m² ist eine Baugenehmigung sowie eine Abnahme vom Amt unter Einhaltung der gesetzlichen Fristen erforderlich. Fliegende Bauten bedürfen einer Ausführungsgenehmigung, die beim Referat Bauaufsicht/Bautechnik der Abteilung Bauwesen und Raumordnung des Thüringer Landesverwaltungsamtes eingeholt werden kann, das auch die Prüfung der Standsicherheit durchführt. Bevor ein Fliegender Bau in Betrieb genommen werden soll, ist dies der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde abhängig vom Aufstellort anzuzeigen, dabei ist das Prüfbuch vorzulegen. Aussteller wenden sich an die Stadtverwaltung Eisenach - Abt. 61.1 – Bauordnung. Der Veranstalter behält sich vor, die Genehmigung zu kontrollieren.

Vorgeschriebene Bauhöhe: bei der Standkonstruktion ist die vom Veranstalter genehmigte **lichte Standhöhe** unbedingt einzuhalten! Diese beträgt 3m und ist ein absoluter Maximalwert, der sich auf den höchsten Punkt des Standes (einschließlich angebrachter Objekte) bezieht. Die lichte Höhe darf durch nichts überschritten werden – dies schließt auch Fahnen, Antennen oder angebrachte Werbemittel, Beschriftungen oder Markenzeichen ein. Der Aussteller haftet bei Nichteinhaltung für jegliche daraus entstehende Schäden. Den Vorgaben der Luftverkehrsbehörde Erfurt ist Folge zu leisten.

Verankerungen im Boden ab 50cm Tiefe (z.B. Abspannungen, Zelte, andere Bodenarbeiten, etc.) sind genehmigungspflichtig. Der Aussteller hat einen genauen Lageplan einzureichen und die betreffende Freigabe beim Veranstalter über das zugehörige Formular in den Anmeldeunterlagen oder auf der Website zu beantragen. Er haftet bei Nichteinhaltung für jegliche daraus entstehende Schäden.

Mobile Raumsysteme (Messe-Container) werden durch den Aussteller direkt beim Drittanbieter gemietet. Diese externen Dienstleister sind Vertragspartner des Ausstellers und somit für die Einhaltung der bautechnischen & Sicherheitsvorschriften verantwortlich & haftbar. Der Veranstalter haftet nicht für Probleme, Ausfälle oder Schäden aus diesen externen Vertragsverhältnissen.

Die Grenzen der Standmietfläche sind einzuhalten. Schilder, Fahnen und andere Bauelemente sind innerhalb der Fläche anzubringen und dürfen andere Aussteller sowie Besucher nicht beeinträchtigen.

Insbesondere bei großen Ständen und mehrgeschossiger Bauweise sind die gesetzlichen Vorschriften / die Bauverordnung hinsichtlich Anzahl, Größe und Lage der notwendigen Fluchtwege und Treppen zu beachten.

Jeder Stand ist mit **mindestens einem TÜV-geprüften Feuerlöscher** auszustatten! Dabei sind grundsätzlich für den Einsatzzweck geeignete Löschmittel zu verwenden. Das Vorhandensein wird seitens des Veranstalters kontrolliert und ein Fehlen mit einer Geldbuße belegt.

WEITERE SICHERHEITSVORSCHRIFTEN, BODEN- UND UMWELTSCHUTZ

Der Aussteller ist verpflichtet, dass er und seine Auftragnehmer sämtliche Umweltschutzvorgaben sowie die diesbezüglich geltenden Gesetze & Verordnungen (insbesondere Naturschutzgesetz, Bodenschutzgesetz, Wasserhaushaltsgesetz, Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen) verbindlich einhalten.

Beim Mitführen sowie dem Gebrauch von Gasbehältern ist der Aussteller für die entsprechende Sicherung, den ordnungsgemäßen Gebrauch sowie die sichere Lagerung verantwortlich und haftet für alle Schäden, die durch Nichtbeachtung entstehen.

Die Benutzung von Heizstrahlern, Gaskochern, Gasheizungen u.Ä. ist nur im Freien gestattet und in geschlossenen Räumen, auf Ständen und in Zelten verboten.

Wärme abgebende Einrichtungen wie Scheinwerfer, Heizgeräte oder Kochplatten haben einen ausreichenden Abstand zu brennbaren Materialien einzuhalten, sind auf nicht brennbarer Unterlage zu montieren und während ihres Betriebes jederzeit zu beaufsichtigen.

Der Betrieb von Funkanlagen, Hochfrequenz-, Laser- sowie elektromagnetischen Geräten ist nicht gestattet.

Auf dem gesamten Gelände ist der Schutz der Umwelt zu beachten. Es werden keine Abwassersysteme zur Verfügung gestellt. In diesem Zusammenhang ist das Ableiten jeglicher Abwässer, Fäkalien, Fette oder anderer Stoffe (wie Benzin/Diesel/Öl oder auch Reinigungsmittel) in den Boden strengstens untersagt! Dies schließt z.B. auch unbeabsichtigt auslaufende Kraftstoffe oder Motoröl ein. Alle Abwässer sowie ggfs. Öle/Fette/Flüssigkeiten müssen außerhalb des Geländes fachgerecht entsorgt werden. Der Aussteller haftet bei Nichteinhaltung voll umfänglich für alle verursachten Schäden und hat entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um eine Verunreinigung des Bodens in jedem Falle (ob absichtlich oder unabsichtlich) zu vermeiden (z.B. durch die Nutzung abgeschlossener Systeme wie Chemietoiletten mit Entsorgung an den zugelassenen Entsorgungsstationen). Jegliche Zuwiderhandlung wird für eine strafrechtliche Verfolgung zur Anzeige gebracht und mit den entstehenden Reinigungskosten sowie zusätzlichen Strafgebühren belegt.

Die Reinigung von Fahrzeugen ist auf dem gesamten Gelände strengstens untersagt.

Das Betanken von Fahrzeugen auf dem Gelände sowie der Umgang mit Ölen & Fetten sollte vermieden werden. Ist es dennoch notwendig, ist in jedem Falle ein kraftstoffresistenter Bodenschutz unterzulegen, ein geeignetes Einfüllsystem (Trichter) zu verwenden und eine ggfs. anfallende Tropfmenge sofort aufzunehmen sowie außerhalb des Geländes fachgerecht zu entsorgen.

Eine Veränderung der Boden- bzw. Geländebeschaffenheit ist unzulässig. Bei Nichtbefolgung trägt der Aussteller die Kosten der Wiederherstellung.

Sämtlicher Abfall ist fachgerecht zu entsorgen; auf dem Stand während der Messe (in normalem Umfang) anfallender Müll ist zu trennen und abends zur Abholung durch den Veranstalter in den dafür ausgegebenen Tüten bereitzustellen – siehe auch Punkt (10) Reinigung & Abfallentsorgung. Während der Auf- und Abbautage entstehender Abfall hat voll umfänglich vom Aussteller bzw. seinen Auftragnehmern vom Gelände entfernt und entsorgt zu werden.

Der Betrieb von Lärm und/oder Abgase verursachenden Maschinen/Anlagen/Fahrzeugen ist nicht statthaft, wenn er eine kurzzeitige Vorführung überschreitet, die andere Aussteller und/oder Besucher belästigt. Insbesondere der anhaltende Betrieb von Motoren und die anhaltende Abgabe von gesundheitsschädlichen/giftigen/brennbaren Dämpfen ist nicht erlaubt. Ferner sind Trennschleifarbeiten, Schweißen und Arbeiten mit offener Flamme während der Messe nicht gestattet.

Explosionsgefährliche Stoffe im Sinne des Sprengstoffgesetzes und Munition im Sinne des Waffengesetzes sowie Pyrotechnik sind auf der FERNWEH nicht gestattet.

Ballone sind genehmigungspflichtig. Der Einsatz muss beim Veranstalter angefragt werden und darf im Falle der Genehmigung nur mit nicht brennbaren, ungiftigen Gasen stattfinden.

Die Verwendung von **Flugobjekten** ist auf dem gesamten Gelände **strengstens untersagt**.

HAFTUNG

Hält der Aussteller der von ihm beauftragte Dienstleister die genannten Standbaubestimmungen nicht ein, haftet er für sämtliche Schäden, die aus der Verletzung der Standbaubestimmungen resultieren. Ferner hat der Aussteller bzw. der von ihm beauftragte Standbauer den Veranstalter der FERNWEH von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die aufgrund der Verletzung der vorstehenden Standbaubestimmungen geltend gemacht werden.

f. Betriebssicherheit, technische Bestimmungen

Für die Einhaltung von Arbeitsschutzbestimmungen, Unfallverhütungsvorschriften und für die Betriebssicherheit inklusive des Betriebs jeglicher Geräte, Maschinen und Anlagen auf seinem Stand ist der Aussteller jederzeit selbst verantwortlich – dies betrifft nicht nur die gesamte Messezeit, sondern auch den Auf- und Abbau.

Alle durch den Aussteller oder seine beauftragten Dienstleister verursachten Schäden, z.B. am Messegelände, an Einrichtungen des Veranstalters und denen anderer Aussteller oder an Personen, gehen zu Lasten des Ausstellers und werden ihm in Rechnung gestellt.

Kräne, Gabelstapler, Arbeitsbühnen und andere Arbeitsmittel (insbesondere für den Auf- und Abbau) sind vorschriftsmäßig einzusetzen und abzusichern und dürfen nur von dazu befähigten Personen bedient werden.

Der Aussteller ist für den Anschluss an die Stromentnahmestellen und den sicheren sowie korrekten Einsatz der hierfür erforderlichen technischen Mittel (Leitungen, Verteiler, Stecker, etc.) selbst verantwortlich. Er haftet für alle Schäden, die durch deren unsachgemäßen oder unzureichend bemessenen Einsatz verursacht werden. Ferner hat der Aussteller dafür zu sorgen, dass seine gebuchte Stromversorgung so bemessen ist, dass alle Stromverbraucher auf seinem Stand gleichzeitig betrieben werden können. Ist dies nicht der Fall, ist der Veranstalter berechtigt, die Versorgung dementsprechend auf Kosten des Ausstellers nachzurüsten. Geräte und Anschlüsse mit einem höheren Verbrauch als angemeldet können vom Veranstalter entfernt und bis zum Ende der FERNWEH in Verwahrung genommen werden. Die gesamte elektrische Einrichtung auf dem Stand hat nach den aktuellsten Sicherheitsvorschriften des Verbandes der Elektrotechnik zu erfolgen.

Der Einsatz von Generatoren auf dem Messegelände ist nicht erlaubt.

Es dürfen grundsätzlich nur Produkte ausgestellt werden, die den europäischen Anforderungen an die Bereitstellung auf dem Markt laut geltenden EU-Richtlinien entsprechen.

Der Veranstalter ist jederzeit berechtigt, ein Betriebsverbot für Maschinen, Anlagen oder Fahrzeugen zu verhängen, die nicht den Sicherheitsvorschriften genügen und/oder Personen- oder Sachschäden hervorrufen könnten.

Exponate und andere Güter des Ausstellers, die aufgrund ihrer Eigenschaften wie Geräusche, Gerüche oder Erschütterungen eine Störung der Veranstaltung hervorrufen und/oder andere Teilnehmer bzw. Besucher belästigen oder gefährden, sind unzulässig und auf Anforderung des Veranstalters sofort zu entfernen. Dies gilt auch, wenn bei Anmeldung auf eine solche Eigenschaft hingewiesen wurde.

g. Lebensmittel und Getränke

Der Verkauf von Lebensmitteln und Getränken ist auf der FERNWEH nicht gestattet.

Der Aussteller ist bei einer kostenlosen Bewirtung von Gästen auf seinem Stand verpflichtet, sich über alle diesbezüglich geltenden Vorschriften einschließlich der der örtlichen Sicherheitsbehörden zu informieren und diese einzuhalten. Für die Abgabe von Speisen und Getränken ist insbesondere die Lebensmittelhygieneverordnung, das Infektionsschutzgesetz sowie die technischen Regeln für Schankanlagen zu beachten.

(10) Reinigung, Abfallentsorgung

Grundsätzlich hat der Aussteller so zu planen und sich so zu verhalten, dass möglichst wenig Abfall entsteht. Er ist für die Einhaltung der Vorgaben des Veranstalters verantwortlich und haftet für alle Aufwände und Schäden, die durch deren Nichtbeachtung durch ihn und/oder seine Auftragnehmer & Dienstleister (Messebauer, Caterer, etc.) entstehen.

Das Mitbringen von Abfällen auf das Gelände der FERNWEH sowie das Produzieren gefährlicher, umwelt- und gesundheitsschädlicher Abfälle ist zu jeder Zeit strengstens untersagt.

AUFBAU, ABBAU

Jeglicher Abfall, der durch den Auf- und Abbau von Ständen bzw. an den Auf- und Abbautagen verursacht wird, ist durch den Aussteller auf dessen eigene Kosten vollständig und fachgerecht zu entsorgen. Der Standplatz ist nach Abbau sauber und frei von jeglichen Resten zu verlassen. Dies wird vom Veranstalter kontrolliert; anfallende Zusatzkosten durch Nichtbeachtung werden zzgl. einer Bearbeitungsgebühr dem verantwortlichen Aussteller in Rechnung gestellt.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass **sämtliche** durch den Aussteller und seine Dienstleister **mitgebrachten Materialien** (Standbau, Ausstattung, Verpackungen, Bodenbelag, etc.) **vom Aussteller nach Messeende vollständig entfernt** und fachgerecht entsorgt werden müssen! Nichteinhaltung wird mit einer Strafgebühr belegt, die dem verantwortlichen Aussteller zusätzlich zu den Entsorgungsgebühren in Rechnung gestellt wird.

ANFALLENDER MÜLL MESSETAGE

Der Veranstalter erhebt entsprechend der Standgröße eine Entsorgungspauschale für die Abfallentsorgung. Diese bezieht sich auf die Entsorgung **einer im normalen Umfang am Stand anfallenden „Hausmüll“ -Menge** durch den Veranstalter und **gilt nur für die Messtage!**

Dem Aussteller werden hierfür Restmüllsäcke sowie gelbe Säcke (für Kunststoffe) vom Veranstalter zur Verfügung gestellt. Pappe & Papier ist in geeigneten Behältnissen aus ähnlichem Material zu sammeln (Papiertüten, Kartons) und darf nicht in Plastiktüten abgegeben werden.

Der Aussteller hat seinen Abfall am Abend (nach Messeschließung) zur Abholung **getrennt nach Papier / Restmüll / Kunststoff** gut sichtbar auf dem Gang am Rande seines Standes bereitzustellen. Der Veranstalter entsorgt nur diesen Vorgaben entsprechenden Müll.

Die Entsorgung von Chemikalien, Farben, Ölen und anderen umweltschädlichen Stoffen ist nicht gestattet. Ferner wird auch Sperrmüll und sonstiger, über die normale Hausmüllmenge anfallender und nicht vorschriftsmäßig getrennter Abfall NICHT vom Veranstalter entsorgt.

Vorläufiger Stand der AGBs zum 1. November 2019
Änderungen und Ergänzungen vorbehalten!